



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 065-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.86

Eingereicht am: 10.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Veglio (Zollikofen, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Einbürgerung nach schweizerischem Bürgerrechtsgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) vorzulegen, die in Bezug auf die geschuldete Sozialhilfe den Kriterien des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) und der Verordnung zum Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) entspricht.

Begründung:

Die Kriterien des Einbürgerungsgesetzes des Kantons Bern in Bezug auf die geschuldete Sozialhilfe sind im schweizerischen Vergleich sehr restriktiv und nicht zweckmässig. Menschen die auf Sozialhilfe angewiesen waren, werden dadurch stigmatisiert, weil die Hürde für eine Einbürgerung unverhältnismässig hoch ist. Gemäss den geltenden Kriterien muss für ein Einbürgerungsgesuch die in den letzten 10 Jahren bezogene Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt werden. Diese Zeitspanne von 10 Jahren ist zu lang, zudem ist dieses Kriterium nicht kompatibel mit dem Sozialhilfegesetz. Gemäss Sozialhilfegesetz ist die bezogene Sozialhilfe rückerstattungspflichtig, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Personen sich wesentlich verbessert haben.

Auch im Kanton Bern sollen bei der bezogenen Sozialhilfe wie beim schweizerischen Bürgerrechtsgesetz und bei der genannten Verordnung die letzten drei Jahren für die Rückzahlungspflicht berücksichtigt werden.

Verteiler

– Grosser Rat